



Zur Umsetzung des im Jänner beschlossenen Arbeitsprogramms wurde nunmehr ein Vortrag an den Ministerrat zur Umsetzung eines Beschäftigungsbonus veröffentlicht. Demnach wird ab 01.07.2017 unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte der Lohnnebenkosten für zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze für die Dauer von drei Jahren erstattet.

Die Bundesregierung hat sich die schrittweise Senkung der Lohnnebenkosten zur Aufgabe gemacht. Dazu wurden bzw werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Bereits im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2016 wurde eine schrittweise Absenkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) festgelegt. Seit 01.01.2017 beträgt der Beitragssatz 4,1 %, ab 2018 gilt ein Beitragssatz von 3,9 %.
- Durch den Ministerratsvortrag vom 05.07.2016 wurde eine Förderung von Startups (innovative, wachstumsstarke und maximal 5 Jahre alte Kleinst- oder Kleinunternehmen) beschlossen. Diese können für die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsplätze eine Erstattung der Lohnnebenkosten beantragen, wobei das Förderungsvolumen im 1. Jahr bis zu 100 %, im 2. Jahr bis zu 67 % und im 3. Jahr bis 33 % dieser Kosten beträgt. Förderungsanträge können seit 01.01.2017 an die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) gestellt werden.
- Nach dem nunmehr veröffentlichten Vortrag an den Ministerrat soll darüber hinausgehend ein für alle Branchen und Größenklassen zugänglicher Beschäftigungsbonus eingeführt werden. Demnach kann für jeden zusätzlich geschaffenen vollversicherungspflichtigen Arbeitsplatz für die Dauer von drei Jahren eine Erstattung von 50 % der Lohnnebenkosten beantragt werden. Für diese Förderung gelten folgende Voraussetzungen (wobei die detaillierten Förderrichtlinien erst festgelegt werden):
  - Gefördert werden nur zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse mit beim AMS als arbeitslos gemeldeten Personen, mit Abgängern einer österreichischen Bildungseinrichtung, mit Jobwechslern (innerhalb Österreich) oder mit Personen, die auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte tätig werden.
  - Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitschäftigungsverhältnisse, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen (also einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind), sowie jene Beschäftigungsverhältnisse, die gemäß § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind (z.B auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und Altersfürsorge).
  - Um förderungsfähig zu sein, muss ein Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen von zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent dargestellt werden. Ausgangsbasis ist dabei der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 12 Monate vor der Antragsstellung. Bei Unternehmen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine 12 Monate bestehen, kann von einem Mitarbeiterstand von

null ausgegangen werden. Die Beschäftigungsdauer muss zumindest 6 Monate betragen.

- Zu den bezuschussten Lohnnebenkosten gehören neben der KommSt, dem DB, dem DZ und dem BV-Kassenbeitrag auch die auf den Dienstgeber entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung samt IESG-Zuschlag und Wohnbauförderungsbeitrag. Die Förderung wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt.
- Die Abwicklung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT). Anträge sind ab 01.07.2017 möglich und müssen grundsätzlich vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents erfolgen.

Sobald nähere Details zu diesem Beschäftigungsbonus vorliegen, werden wir Sie informieren.

**Karin Hutterer**  
**Associate, Tax**  
T +43 732 6938-2342  
khutterer@kpmg.at

**Alfred Shubshizky**  
**Director, Tax**  
T +43 732 6938-2316  
ashubshizky@kpmg.at

[kpmg.at](http://kpmg.at)